

Tarifbereich/Branche	Gebäudereinigung		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Bundesinnungsverband des Gebäudereinigungs-Handwerks, Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben: Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art, Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen, Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, von Verkehrsanlagen und –einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen, Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienste, Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen, Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.			
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.01.2012 - kündbar zum 31.12.2016			
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.11.2017 - kündbar zum 31.12.2020			
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2018 - kündbar zum 31.12.2020			
Anzahl der Lohngruppen: 9			
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein			
Mindestlohn			
Lohngruppe 1			
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen; Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes.			
ab 1.01.2018	ab 1.01.2019	ab 1.01.2020	1.12.2020
9,55€	10,05€	10,55€	10,80€ (bundeseinheitlich)
7. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung. Diese Verordnung tritt zum 1. März 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Bundesanzeiger vom 27. Februar 2018, AT 27.02.2018 V2			
Die Lohngruppe 1 ab 1. Januar 2018 entspricht zugleich dem Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer vom 10. November 2017 .			

Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer					
	ab 1.01.2017	ab 1.01.2018	ab 1.01.2019	ab 1.01.2020	1.12.2020
Lohngruppe 2					
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)					
	9,58€	10,08€	10,58€	11,08€	11,44€
Lohngruppe 3					
Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche , anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektor/in Schädlingsbekämpfer/in, Strahlenschutz-, Gift und Umweltschutz-Beauftragte/r)					
	10,17€	10,67€	11,17€	11,67€	12,10€
Lohngruppe 6 Mindestlohn					
Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen und Außenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art; Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrsschilder) sowie Außenbeleuchtungsanlagen)					
	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 1.01.2020	1.12.2020	
	12,18€	12,83€	13,50€	14,10€*)	
				(*bundeseinheitlich)	
7. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung. Diese Verordnung tritt zum 1. März 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Bundesanzeiger vom 27. Februar 2018, AT 27.02.2018 V2					
Die Lohngruppe 6 ab 1. Januar 2018 entspricht zugleich dem Mindestlohn nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer vom 10. November 2017 .					
Höchste Lohngruppe 9					
Fachvorarbeiter/in in der Glas- und Außenreinigung					
	14,71€	15,46€	16,21€	16,96€	17,51€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung					
	ab 1.01.2017	ab 1.01.2018	ab 1.01.2019	ab 1.01.2020	1.12.2020
im 1. Lehrjahr	605,00€	645,00€	685,00€	730,00€	775,00€
im 2. Lehrjahr	735,00€	775,00€	820,00€	865,00€	900,00€
im 3. Lehrjahr	855,00€	905,00€	955,00€	1.005,00€	1.050,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit					
39 Stunden					
Urlaubsdauer					
Der Jahresurlaub beträgt für auf Grundlage einer Fünf-Tage-Woche: ab 01.01.2012					
im 1. Beschäftigungsjahr					28 Arbeitstage
im 2. Beschäftigungsjahr					29 Arbeitstage
im 3. Beschäftigungsjahr					30 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld					
Nach einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten erhalten die Beschäftigten für nach					

dem 1. Januar 2007 erworbene Urlaubsansprüche einen Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von **1,85 Tariftundenlöhnen je Urlaubstag**. Bemessungsgrundlage ist der bei Urlaubsantritt geltende Tariftundenlohn der jeweiligen Entgeltgruppe. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der Anspruch im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Bei Arbeitnehmer/innen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, kann das zusätzliche Urlaubsgeld monatlich anteilig ausgezahlt werden. Dies ist in der monatlichen Lohnabrechnung gesondert auszuweisen.

Bei Auszubildenden entspricht der zur Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes heranzuziehende Tariftundenlohn nach Ziff. 1 dem 1/169 der bei Urlaubsantritt geltenden Ausbildungsvergütung.

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist zusammen mit dem Urlaubslohn nach § 14 Ziff. 2 Rahmentarifvertrag auszuzahlen.

Vermögenswirksame Leistung
keine Vereinbarungen